



Merkblatt zu Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. **Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.** Nach dem Beschluss des OVG NRW vom 07.04.2004 -21 B 727/04 – besteht ein starkes Indiz dafür, dass ein Feuer der Brauchtumpflege dient, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder einem Verein ausgerichtet wird.

Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur **unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste** verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Die Feuerstelle darf nur **kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet** werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig **von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt** werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer erloschen ist.

Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Brauchtumsfeuer folgende **Mindestabstände** einhalten:

Gebäude/Flächen in der Nähe des Brauchtumsfeuers	Bei einem Abstand des Brauchtumsfeuers von	Max. Volumen des Brennmaterials
Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen	25 m bis 30 m	5 m ³
	30 m bis 40 m	10 m ³
	40 m bis 50 m	20 m ³
	50 m bis 75 m	40 m ³
	75 m bis 100 m	60 m ³
	> 100m	100 m ³
Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	25 m bis 50 m	40 m ³
	> 50 m	100 m ³
Autobahnen, Bundesstraßen, Wald, Naturschutzgebiete	100 m	100 m ³